

Brüssel, den 18. Februar 2025  
(OR. en)

5796/25

FIN 118  
INST 17

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 5758/25 ADD 1

---

Betr.: Haushaltsleitlinien für das Jahr 2026  
– *Schlussfolgerungen des Rates (18. Februar 2025)*

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2026 in der Fassung, die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner 4077. Tagung vom 18. Februar 2025 gebilligt hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES**  
**ZU DEN HAUSHALTSLEITLINIEN FÜR DAS JAHR 2026**

1. Der Rat betont, dass dem Haushaltsplan für 2026 bei der Festlegung und Verwirklichung der von der Union vereinbarten langfristigen Ziele und politischen Prioritäten eine Schlüsselrolle zukommt. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass alle Organe allen einschlägigen Elementen, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1. Februar 2024<sup>1</sup> enthalten sind, gebührend Rechnung tragen.
2. Vor dem Hintergrund des immer noch andauernden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine bekräftigt der Rat erneut die unerschütterliche Entschlossenheit der Europäischen Union, der Ukraine weiterhin so lange und so intensiv wie nötig finanzielle Unterstützung zu leisten sowie ihre Resilienz und ihren langfristigen Wiederaufbau zu unterstützen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass mit dem Haushaltsplan für 2026 weiterhin die Solidarität der Union mit der Bevölkerung der Ukraine unter Beweis gestellt und auf die mit dem Krieg verbundenen Krisen reagiert wird.
3. Er erinnert an den Grundsatz der Solidarität und unterstreicht, dass der wirksame Einsatz der EU-Haushaltsmittel dazu beitragen wird, die Glaubwürdigkeit der Union bei den europäischen Bürgerinnen und Bürgern zu stärken.
4. Der Rat bekräftigt, dass der Haushaltsplan im Einklang mit den in der Haushaltsordnung<sup>2</sup> festgelegten Haushaltsgrundsätzen, insbesondere den Grundsätzen der Einheit, der Jährlichkeit, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Transparenz, aufgestellt werden sollte.

---

<sup>1</sup> Dok. EUCO 2/24.

<sup>2</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024).

5. Nach Auffassung des Rates sollte der Haushaltsplan für 2026 realistisch sein, mit dem tatsächlichen Bedarf im Einklang stehen, eine umsichtige Haushaltsplanung gewährleisten und unbeschadet der Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV)<sup>3</sup> genügend Spielräume innerhalb der Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) lassen, um auf unvorhergesehene Umstände reagieren und die Herausforderungen der Union bewältigen zu können. Gleichzeitig sollten im Haushaltsplan 2026 ausreichende Mittel bereitgestellt werden, um die Durchführung der Unionsprogramme zu gewährleisten, einschließlich der Umsetzung der Regionalen Soforthilfe für den Wiederaufbau (RESTORE), wie in der dem Haushaltsplan 2025 beigefügten gemeinsamen Erklärung zu den Mitteln für Zahlungen<sup>4</sup> dargelegt, und zu ermöglichen, dass im Rahmen des derzeitigen MFR bereits getätigte Mittelbindungen rechtzeitig ausgezahlt werden können. Zu diesem Zweck sollten gegebenenfalls und in hinreichend begründeten Fällen nach Durchführung aller möglichen Mittelumschichtungen innerhalb des Haushaltsplans die verfügbaren Flexibilitätsmechanismen genutzt werden, erforderlichenfalls auch im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans, um eine angemessene Mittelausstattung zu gewährleisten und so zu vermeiden, dass die von den Mitgliedstaaten eingereichten Zahlungsanträge nicht beglichen werden. Die Höhe der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL) sollte fortlaufend überwacht werden, um einen übermäßigen Rückstand zu vermeiden.

---

<sup>3</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28).

<sup>4</sup> Erklärung Nr. 1 in Anlage 2 der ANLAGE zu Dokument 15788/24.

6. Der Rat betont, dass die Kommission im Entwurf des Haushaltsplans für 2026 die im überarbeiteten MFR vereinbarten Umschichtungen, die zur Finanzierung der im überarbeiteten MFR 2021- 2027 festgelegten Prioritäten erforderlich sind, sowie die Beträge der aufgehobenen Mittelbindungen, die wieder eingesetzt werden, ermitteln muss. Der Rat fordert die Kommission auf, alle im überarbeiteten MFR gemeinsam vereinbarten Prioritäten, einschließlich der Migration, im Entwurf des Haushaltsplans für 2026 zu berücksichtigen und zum Ausdruck zu bringen und dabei dem Gleichgewicht zwischen den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen Rechnung zu tragen und für die vereinbarte ausreichende Finanzierung des Flexibilitätspolsters des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) zu sorgen, wobei die Erklärung des Rates zu Rubrik 6 zu beachten ist, die seinem Standpunkt zum Entwurf des Haushaltsplans für 2025 beigelegt ist<sup>5</sup>. Da der Rat dies für entscheidend hält, fordert er die Kommission auf, für eine angemessene vierteljährliche Berichterstattung bezüglich der Erreichung der oben genannten Mindestbeträge sowie des Betrags der im Rahmen von Rubrik 6 des MFR aufgehobenen Mittelbindungen zu sorgen und dabei besonderes Augenmerk auf die Instrumente NDICI und IPA (Instrument für Heranführungshilfe) zu richten.
7. Der Rat betont, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans für 2026 alle Elemente des überarbeiteten MFR 2021- 2027 beachten und einhalten müssen.
8. Der Rat unterstreicht, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen die Haushaltsdisziplin wahren sollten, und betont, dass nur als notwendig erachtete Ausgabenposten veranschlagt werden dürfen.
9. Der Rat weist darauf hin, dass die in den Haushaltsplan eingestellten zusätzlichen Beträge, wie etwa die nach Aufhebung von Mittelbindungen gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung frei gewordenen Beträge, mit der Einigung über den überarbeiteten MFR 2021- 2027 vollständig im Einklang stehen müssen und nicht darüber hinausgehen dürfen.

---

<sup>5</sup> Erklärung Nr. 4 in Dokument 12082/24 ADD 1.

10. Der Rat bekräftigt, dass die Obergrenze der Rubrik 7 des MFR 2021-2027 auf der Prämisse beruht, dass alle Unionsorgane einen umfassenden und strengen Ansatz verfolgen, um sicherzustellen, dass die Personalressourcen im Hinblick auf den Grundsatz der stabilen Personalausstattung optimiert werden, und um Effizienzgewinne bei den nicht die Dienstbezüge betreffenden Verwaltungsausgaben zu erzielen. Durch die Personalaufstockungen über die letzten Jahre, die automatische Anpassung der Dienstbezüge und die allgemeinen Preisschwankungen in einem Inflationsumfeld wird ein erheblicher Druck auf die Rubrik 7 ausgeübt. Der Rat unterstützt daher weiterhin nachdrücklich einen gemeinsamen Ansatz zur Eindämmung der Ausgaben unter dieser Rubrik, die auch zur Finanzierung des Personals der Organe der Union bestimmt ist, anstatt für diesen Zweck Mittel aus thematischen Rubriken in Anspruch zu nehmen. Der Rat fordert alle Organe der Union auf, eine umsichtige Gebäudepolitik zu verfolgen. Vor diesem Hintergrund fordert der Rat die Kommission auf, ihre Befugnisse nach Artikel 314 Absatz 1 AEUV auszuüben. Ferner fordert der Rat die Kommission – unbeschadet ihres Initiativrechts gemäß Artikel 241 AEUV – erneut auf, vor der Erstellung des Haushaltsvoranschlags für das Haushaltsjahr 2026 wirksame Maßnahmen vorzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass die derzeitigen Obergrenzen der Rubrik 7 des MFR nicht überschritten werden und dass keine besonderen Instrumente für diese Rubrik in Anspruch genommen werden.
11. Der Rat ersucht die Kommission, bei der Veranschlagung der Zahlungen im Haushaltsplanentwurf zu berücksichtigen, dass die Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten an Genauigkeit gewonnen haben<sup>6</sup>. Der Rat betont, dass sowohl die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Unionshaushalt als auch die Zahlungen aus dem Unionshaushalt an die Mitgliedstaaten berechenbar sein müssen und dass mit einer genauen Haushaltsplanung unliebsame Herausforderungen für die nationalen Haushalte vermieden werden können. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat die Kommission, auf transparente Weise genaue und zuverlässige Vorausschätzungen aller Einnahmen, einschließlich Rückflüssen, Geldbußen und des vom Vereinigten Königreich im Jahr 2026 gemäß dem Austrittsabkommen<sup>7</sup> zu zahlenden jährlichen Betrags, vorzulegen, damit die Mitgliedstaaten ihren erwarteten Beitrag zum Unionshaushalt rechtzeitig einschätzen können.

---

<sup>6</sup> Siehe Tabelle 1 der Übersicht über die Kohäsionspolitik und die Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten vom 15. März 2024 (WK 4139/2024).

<sup>7</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

12. Der Rat unterstreicht, dass Instrumente zur Haushaltskorrektur, wie zum Beispiel Berichtigungshaushaltspläne, auf ein gerechtfertigtes Mindestmaß begrenzt bleiben sollten, zeitgerecht eingeführt werden sollten, damit sie ordnungsgemäß geprüft werden können und Unterbrechungen bei der Umsetzung von Programmen der Union vermieden werden, und vorrangig durch Umschichtungen finanziert werden sollten. Insbesondere ersucht der Rat die Kommission, die einnahmenorientierten Entwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen getrennt und unverzüglich vorzulegen, sobald die einschlägigen Informationen vorliegen. Der Rat ist nach wie vor fest entschlossen, so rasch wie möglich zu Entwürfen von Berichtigungshaushaltsplänen Stellung zu nehmen.
  
13. Damit die nationalen Parlamente über genügend Zeit für eine eingehende Prüfung verfügen und der Rat seinen Standpunkt gründlich vorbereiten kann, fordert der Rat die Kommission auf, den Entwurf des Haushaltsplans für 2026 so bald wie möglich, vorzugsweise bis zur 22. Kalenderwoche, vorzulegen. Ferner hält er die Kommission an, den Inhalt ihrer Haushaltsdokumente kontinuierlich zu verbessern, indem sie sie einfacher, prägnanter und transparenter gestaltet, und sicherzustellen, dass die aktuellsten Daten zur Verfügung stehen. Der Rat ersucht die Kommission, die für noch nicht angenommene neue Rechtsakte oder Änderungen geltender Rechtsakte vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen im Einklang mit der Haushaltsordnung in eine Reserve einzustellen.

14. Darüber hinaus fordert der Rat die Kommission nachdrücklich auf, dem Haushaltsplanentwurf sämtliche in Artikel 41 der Haushaltsordnung aufgeführten einschlägigen Unterlagen beizufügen. Der Rat fordert die Kommission auf, für die vollständige Transparenz und Sichtbarkeit des finanziellen Bestands und der damit verbundenen Zinszahlungen gemäß Artikel 224 der Haushaltsordnung und auch aller im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union „NextGenerationEU“ (NGEU) bereitgestellten Mittel zu sorgen, indem sie alle relevanten Informationen einschließlich Tabellen, die eine Übersicht über die Haushaltsmittel geben, und Informationen über das Management der Schulden und anderen Verbindlichkeiten des Unionshaushalts, sowie einen Überblick darüber, wie die Mittelüberschreitungen der Zinszahlungen im Zusammenhang mit NGEU in den Jahren 2026 bis 2027 im Einklang mit dem überarbeiteten MFR 2021- 2027 finanziert werden können, rechtzeitig vorlegt. Darüber hinaus fordert der Rat die Kommission auf, sofern verfügbar und angemessen, die Bestätigungsbescheide für Übertragungen nicht rückzahlbarer Unterstützung aus dem Finanzierungspool an den EU-Haushalt, die der Kostenaufstellung der Kommission zugrunde liegen, die erwarteten Auszahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (AFR) und die Prognosen für die Aufhebung von Mittelbindungen zu übermitteln. Der Rat stellt fest, dass er im Hinblick auf die Festlegung eines aussagekräftigen Standpunkts zum Entwurf des Haushaltsplans in Bezug auf Zinskosten nur Informationen berücksichtigen kann, die so rechtzeitig vorgelegt werden, dass eine umfassende Bewertung durch die Mitgliedstaaten möglich ist.

15. Der Rat fordert die Kommission auf, im Entwurf des Haushaltsplans für 2026 die in den endgültigen Elementen für gemeinsame Schlussfolgerungen zum Haushaltsplan 2025 festgelegte Einigung zu berücksichtigen<sup>8</sup>. Diesbezüglich weist der Rat darauf hin, dass im Einklang mit den Nummern 16 und 17 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1. Februar 2024, wie in Erwägungsgrund 12 und Artikel 10a der geänderten MFR-Verordnung<sup>9</sup> festgehalten, für den Fall, dass die Zinszahlungen im Zusammenhang mit NextGenerationEU (NGEU) nicht über die bestehende Haushaltslinie des Aufbauinstruments unter Teilrubrik 2b gedeckt werden können, eine Finanzierung angestrebt wird, mit der ein erheblicher Anteil der erforderlichen Beträge so weit wie möglich gedeckt werden soll, mit dem Ziel, einen Betrag zu mobilisieren, der etwa 50 % der Mittelüberschreitungen der Zinszahlungen im Zusammenhang mit NGEU als Richtwert entspricht. Im Einklang mit den geltenden sektorspezifischen Vorschriften und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen wird zu diesem Zweck der Spielraum, der durch die Ausführung des Haushaltsplans der Programme und die Neuordnung der Prioritäten geschaffen wird, genutzt sowie auf nicht-thematische besondere Instrumente zurückgegriffen, wobei die Prioritäten und der Grundsatz der umsichtigen Haushaltsplanung zu achten sind. Nationale Finanzrahmen der Mitgliedstaaten, für die eine rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde, bleiben von den Umschichtungen und der Neuordnung der Prioritäten gemäß diesem Absatz unberührt. Sind weitere Finanzmittel erforderlich, so werden zusätzliche Ressourcen durch Inanspruchnahme des Aufbauinstruments bereitgestellt.
16. Der Rat ersucht die Kommission, die Mitgliedstaaten regelmäßig über die in den Haushaltsplan eingestellten zweckgebundenen Einnahmen zu informieren, auch über die Einnahmen aus NextGenerationEU und dem Handels- und Kooperationsabkommen mit dem Vereinigten Königreich<sup>10</sup>, und in Bezug auf die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen, die gemäß der Einigung über den überarbeiteten MFR 2021- 2027 bestimmten Programmen zugewiesen werden, ihren Verpflichtungen gemäß der Haushaltsordnung nachzukommen. Darüber hinaus besteht der Rat auf einer transparenten Darstellung der zweckgebundenen Einnahmen aus Wiedereinziehungen für die einzelnen Programme.

---

<sup>8</sup> Dok. WK 14457/2024.

<sup>9</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024).

<sup>10</sup> Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, Teil Fünf, Teilnahme an Programmen der Union, Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Finanzbestimmungen, sowie das dazugehörige Protokoll (ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 14).

17. Der Rat appelliert an alle Organe, effizient und konstruktiv zusammenzuarbeiten, damit das Haushaltsverfahren reibungslos verläuft und der Haushaltsplan für 2026 innerhalb der im AEUV gesetzten Fristen aufgestellt werden kann. Insbesondere ersucht er die Kommission, während des gesamten Haushaltsverfahrens als ehrlicher Makler aufzutreten und die vom Rat angeforderten detaillierten Informationen rechtzeitig vorzulegen. Im Hinblick auf eine Erleichterung des Vermittlungsverfahrens fordert der Rat die Kommission auf, für einen rechtzeitigen Zugang zum Entwurf von Elementen für gemeinsame Schlussfolgerungen zu sorgen, die umfassend sein und alle relevanten Informationen (einschließlich eines Vergleichs mit der vorigen Fassung des Entwurfs von Elementen) enthalten sollten. Der Rat ersucht die Kommission ferner, im Entwurf von Elementen für gemeinsame Schlussfolgerungen weiterhin entsprechende Änderungen der Zahlungen im Anschluss an vorgeschlagene Änderungen der Verpflichtungen darzulegen.
18. Der Rat betont erneut, dass er den vorliegenden Leitlinien große Bedeutung beimisst, und geht davon aus, dass die Kommission ihnen bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für 2026 gebührend Rechnung trägt.
19. Um das Bewusstsein zu schärfen, werden diese Leitlinien dem Europäischen Parlament und der Kommission sowie allen übrigen Organen und Einrichtungen der Union zur Verfügung gestellt.

---